

Gewohnheitsrecht entstehen.⁴¹ Dies wird insbesondere bei den Ausführungen zu den Yogyakarta-Prinzipien zu erörtern sein.

4.3 Absolute versus relative und höchstpersönliche versus abtretbare Rechte

Bereits Blackstone hat in seinen »Commentaries on the Laws of England (1765-1769) über absolute und relative Rechte eines Individuums geschrieben.⁴² Er versteht unter absoluten Rechten, Rechte des Individuums:

»those which are so in their primary and strictest sense; such as would belong to their persons merely in a state of nature, and which every man is entitled to enjoy whether out of society or in it.«⁴³

Blackstone bezieht sich hier auf eine naturrechtliche Begründung der absoluten Rechte, die jedem Individuum aufgrund seines Menschseins zustehen. Ferner leitet er aus dem naturrechtlichen absoluten Recht das hieraus resultierende naturrechtliche Freiheitsrecht des Individuums ab:

»This natural liberty consists properly in a power of acting as one thinks fit, without any restraint or control, unless by the law of nature: being a right inherent in us by birth, and one of the gifts of God to man at his creation, when he endued him with the faculty of free will.«⁴⁴

Das Erbrecht bereits für den Fötus (Nasciturus), das Recht auf Ehre oder das Recht am Körper mit Bezug auf einzelne Gliedmaßen und Körperteile stellen für ihn absolute und auch höchstpersönliche Rechte dar, die nur vom jeweiligen Individuum selbst ausgeübt werden können.⁴⁵

Mehr als drei Jahrhunderte später definieren Fremuth und Mégret absolute Menschenrechte als Rechte, die nicht eingeschränkt werden können.⁴⁶ Sie stellen nach deren Ansicht eine Ausnahme dar, da ein harmonisches Zusammenleben der Menschen mit Einschränkungen der Rechte verbunden ist.⁴⁷ Ähnlich wie Blackstone verweist auch Fremuth bei absoluten Rechten auf das Persönlichkeitsrecht und die Menschenwürde.⁴⁸

41 Ipsen (2004: S. 242).

42 Blackstone: <https://lonang.com/library/reference/blackstone-commentaries-law-england/bla-101/> (Stand: 15.06.2018).

43 Blackstone: <https://lonang.com/library/reference/blackstone-commentaries-law-england/bla-101/> (Stand: 15.06.2018).

44 Blackstone: <https://lonang.com/library/reference/blackstone-commentaries-law-england/bla-101/> (Stand: 15.06.2018).

45 Blackstone: <https://lonang.com/library/reference/blackstone-commentaries-law-england/bla-101/> (Stand: 15.06.2018).

46 Fremuth (2015: S. 58); Mégret (2015: S. 110).

47 Fremuth (2015: S. 58).

48 Fremuth (2015: S. 58).

Hierzu gehört es, dass der einzelne Mensch stets als Subjekt und nicht als Objekt staatlichen Handelns angesehen werden darf.⁴⁹

Absolute Menschenrechte werden auch als notstandsfeste Menschenrechte bezeichnet.⁵⁰ Dies bedeutet, dass unter keinen Umständen in diese Menschenrechte eingegriffen werden darf.⁵¹ Hierzu zählt das Folterverbot, wonach Folter rechtlich niemals zu rechtfertigen ist.⁵²

In Abgrenzung zu absoluten Rechten sind relative Rechte, solche, die unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden können.⁵³ Die Beschränkung muss als solche rechtlich definiert und geeignet sein, ferner einen legitimen Zweck verfolgen und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.⁵⁴ Als Beispiel kann hier Art. 8 Abs. 1 CRC⁵⁵ genannt werden, wonach sich die Vertragsstaaten verpflichten, »das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten«. Der Vertragstext spricht hier von »ohne rechtswidrige Eingriffe«, was im Umkehrschluss bedeutet, dass rechtmäßige Eingriffe erlaubt sind, wodurch das Recht relativiert wird.

Höchstpersönliche Rechte zeichnen sich dadurch aus, dass sie als subjektive Rechte einem bestimmten Individuum zustehen, nur von diesem wahrgenommen und auch nicht abgetreten oder vererbt werden können.⁵⁶ Sie sind insoweit vertretungsfeindlich. Hierzu zählen Erbansprüche oder Vereinsmitgliedschaften.⁵⁷ Im Gegensatz dazu stehen Rechte, die abgetreten werden können, wie beispielsweise das Recht, einer anderen Person gegenüber eine Forderung geltend zu machen (Forderungsabtretung, § 398 BGB).

Im weiteren Verlauf der Arbeit soll untersucht werden, inwieweit Rechte intergeschlechtlicher Menschen als absolute und höchstpersönliche Rechte anzusehen sind und somit einen Menschenrechtsschutzstandard darstellen können.

4.4 Internationale Maßnahmen

Eingeleitet wird dieses Kapitel mit einem historischen Exkurs, der dazu dienen soll, die unterschiedliche Entwicklung des Menschenrechtsschutzes in Europa und Nordamerika mit Blick auf die Besonderheiten des kanadischen Rechtssystems, im vorliegenden Fall in der Provinz Québec, besser zu verstehen.

49 Fremuth (2015: S. 58).

50 Schilling (2004: S. 38).

51 Fremuth (2015: S. 58f); Mégret (2015: S. 110); Schilling (2004: S. 38).

52 Fremuth (2015: S. 58f); Mégret (2015: S. 110); Schilling (2004: S. 38).

53 Fremuth (2015: S. 59).

54 Fremuth (2015: S. 59).

55 Convention on the Rights of the Child, Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989.

56 Creifelds (2014: S. 646).

57 Creifelds (2014: S. 646).